

Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und für Biodiversitätsförderflächen in der Gemeinde Rüti ZH

(vom 22. Mai 2014, ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2009 und 7. Oktober 2002)

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 und das kantonale Beitragsreglement für Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen gemäss Beitragsverordnung vom 14. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat Rüti folgendes Beitragsreglement:

Ziel § 1. Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Gemeinde Rüti naturnah bewirtschaftete Flächen wie Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV mit kommunalen Bewirtschaftungsbeiträgen und Ertragsausfallentschädigungen.

Zweck § 2. Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde für die Bewirtschaftung

- von kommunal geschützten Naturschutzobjekten,
- von naturnah bewirtschafteten Flächen von besonderer biologischer Qualität mit Bewirtschafterverträgen,
- von naturnah bewirtschafteten Flächen mit Bewirtschafterverträgen, die der ökologischen Vernetzung oder der Sicherung der Naturschutzgebiete dienen (Umgebungs-schutz).

Beitragsberechtig-te Objekte und Flächen § 3. Die Gemeinde richtet Beiträge aus für kommunal geschützte Naturschutzobjekte sowie für Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss dem kommunalen Vernetzungsprojekt mit kommunalem Bewirtschaftungsvertrag. Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen durch den Bund zusätzlich Beiträge der Qualitätsstufe II an DZV-berechtigte Bewirtschafter ausgerichtet.

Beitragsberechtigte Objekte und Flächen	Beitrag Qualitätsstufe II (Anteil Bund 100%)	Vernetzungsbeitrag (Anteil Bund 90%)	Zusätzliche Gemeindebeiträge
Kommunal geschützte Naturschutzobjekte	x	x	x
Extensiv genutzte Wiesen	x	x	(x)
Extensiv genutzte Weiden	x	x	(x)
Wenig intensiv genutzte Wiesen	x	x	
Streufläche ohne Schutzstatus	x	x	
Uferwiesen entlang von Fließgewässern		x	
Ackerschonstreifen		x	
Buntbrachen		x	
Rotationsbrachen		x	
Saum auf Ackerfläche		x	
Hochstamm-Feldobstbäume	x	x	(x)
Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen		x	(x)
Hecken, Feld- und Ufergehölze	x	x	(x)
Wassergräben, Tümpel, Teiche			gemäss Art. 20
Ruderalflächen, Steinhäufen, Steinwälle			gemäss Art. 20
Trockenmauern			gemäss Art. 20
Unbefestigte, natürliche Wege			gemäss Art. 20
Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen		x	gemäss Art. 20
Waldränder			gemäss Art. 19

- Anforderungen Qualitätsstufe II gemäss DZV § 4. Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II sind extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstamm-Obstgärten, extensiv genutzte Weiden und Waldweiden sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, die die Anforderungen der DZV Art. 59 erfüllen oder in überkommunal bedeutenden Schutzobjekten die kantonalen Anforderungen erfüllen. Diese Beiträge werden DZV-berechtigten Bewirtschaftern durch den Bund ausbezahlt.
- Anforderungen für Vernetzungsbeiträge gemäss DZV § 5. Die Gemeinde richtet Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) aus, sofern
- diese BFF im Grünraumkonzept der Gemeinde Rüti zur Förderung der Vernetzung als wertvolle Lebensräume ausgeschieden sind.
 - das Grünraumkonzept der Gemeinde Rüti im Bereich dieser BFF entsprechende Vernetzungslinien oder -elemente fordert.
 - die BFF gemäss Konzept zur Förderung von Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden.
 - für die überkommunal bedeutenden und die kommunalen Naturschutzflächen auf der Betriebsfläche ökologisch ausreichende Pufferzonen ausgeschieden sind und die vorschriftgemässe Bewirtschaftung der nationalen und kantonalen Inventarobjekte eingehalten wird.
- Beitragsvoraussetzungen § 6. Für alle Beitragsflächen gelten die Anforderungen gemäss Art. 55 ff. der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), sofern im Grünraumkonzept der Gemeinde Rüti nicht weitergehende Bewirtschaftungsauflagen formuliert sind.
- Bei kommunalen Schutzobjekten richten sich die Bewirtschaftungsauflagen nach den Inventarangaben vom 25. Oktober 1994, sofern in neueren Arbeiten (z. B. in Grünraumkonzept oder Pflegeplänen) nicht weitergehende oder detailliertere Bewirtschaftungsauflagen formuliert sind (z.B. zu Gunsten der Ziel- und Leitarten).
- Bewirtschaftungsbeiträge. § 7. Für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung werden folgende Beiträge ausgerichtet

1. Für kommunale Naturschutzgebiete
a) Beitragshöhe

Zone	Nr.	Nutzung bisher	Nutzung neu	Fr./Are
Naturschutzzone I	01	Magerwiese	Magerwiese	19 ^{1/2/3}
	02	Streuwiese	Streuwiese	24 ^{1/2/3}
	03	Weide ungedüngt	Weide ungedüngt	6 ^{1/2}
Regenerationszone IR	11	Ackerbau	Streu-/Magerwiese	45 ^{1/2}
	12	Dauerwiese	Streu-/Magerwiese	35 ^{1/2}
	13	Weide gedüngt	Streu-/Magerwiese	25 ^{1/2}
	14	Weide ungedüngt	Streu-/Magerwiese	19 ^{1/2}
	15	Ackerbau	artenreiche Weide	25 ^{1/2}
	16	Dauerwiese	artenreiche Weide	20 ^{1/2}
	17	Weide gedüngt	artenreiche Weide	14 ^{1/2}
Umgebungszone IIA	21	Ackerbau	ungedüngte Wiese	32 ^{1/2/4/5}
	22	Dauerwiese	ungedüngte Wiese	22 ^{1/2/4/5}
	23	Weide gedüngt	ungedüngte Wiese	15 ^{1/2}
IID	54	Ackerbau	wenig int. Wiese	4.5 ^{1/2}
	55	Dauerwiese, Weide	wenig int. Wiese	4.5 ^{1/2}
	57	Ackerbau	Weide ungedüngt	4.5 ^{1/2}
	58	Dauerwiese, Weide	Weide ungedüngt	4.5 ^{1/2}

- ¹ Beitrag Qualitätsstufe II gemäss DZV, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe II gemäss § 4 erfüllt sind und der Bewirtschafter DZV-berechtigt ist (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).
- ² Vernetzungszuschlag gemäss DZV, wenn die Anforderungen an die Vernetzung gemäss § 5 und § 6 erfüllt sind und der Bewirtschafter DZV-berechtigt ist (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).
- ³ Zuschlag: Fr. 5.-/Are bzw. Fr. 10.-/Are für grossen (50-100%) bzw. sehr grossen Mehraufwand (über 100%) bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen (höherer Anteil an Handarbeit, ungünstiges Aufwandverhältnis bei Kleinparzellen). Der Grundbeitrag berücksichtigt einen Arbeitsaufwand mit geeignetem Motormäher und Ladewagen oder dergleichen mit einem Anteil an Handarbeit bis zu einem Drittel der Fläche.
- ⁴ Abzug: Fr. 7.-/Are bei Beweidung. Für die Beweidung ist eine Bewilligung erforderlich.
- ⁵ Abzug: Fr. 5.-/Are bei Mahd ohne Messerbalken.

- b) Voraussetzungen § 8. Der Beitrag für die Naturschutzzone I und die Regenerationszone IR wird ausgerichtet unter folgenden Voraussetzungen:
- nachhaltige Pflege der Naturschutzfläche
 - ausmähen der Entwässerungsgräben (evtl. gemäss Pflegeplan)
 - ab 10 Aren oder falls dies im Vertrag oder Pflegeplan festgehalten ist, müssen in der Regel 5-10 % der Fläche als Nutzungsbrache bei jedem Schnitt an anderer Stelle stehen gelassen werden.
- c) Sonderfälle § 9. Hat eine Unterschutzstellung Umstellungen in der Betriebsstruktur zur Folge, die zu wesentlichen Mehraufwendungen oder finanziellen Einbussen führen, können Beiträge ausgerichtet werden, die von den voranstehenden Bestimmungen abweichen.
- d) Anpassung bestehender Schutzverträge § 10. Bestehende Schutzverträge für Objekte des gültigen Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung sollen in dieses Reglement überführt werden.
- e) Befristung § 11. Der auf den Ertragsausfall entfallende Beitragsanteil ist auf 20 Jahre befristet ab Vertragsbeginn.
2. Für Obstgärten § 12. Zur Erhaltung und Förderung von Hochstammobstgärten von kommunaler Bedeutung
- a) Beitragshöhe (Obstgärten, die im Grünraumkonzept erfasst sind) können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

	Fr./Baum
Für Hochstammobstgärten von kommunaler Bedeutung (Obstgärten, die im Grünraumkonzept erfasst sind)	15 ^{1/2/3}

- ¹ Beitrag Qualitätsstufe II gemäss DZV, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe II gemäss § 4 erfüllt sind und der Bewirtschafter DZV-berechtigt ist (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).
- ² Vernetzungszuschlag gemäss DZV, wenn die Anforderungen gemäss § 5 erfüllt sind und der Bewirtschafter DZV-berechtigt ist (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).
- ³ Kommunaler Förderbeitrag von Fr. 20.-/Baum für:
- alle im Rahmen des Jubiläumsjahres neu gepflanzten Bäume auf der LN (aber ausserhalb von Naturschutzgebieten) mit 20-jährigem Vertrag
 - bei einer Ergänzung des Obstgartens um mindestens 5 Bäume erhalten alle bestehenden Obstbäume des Obstgartens auf der LN den Förderbeitrag
 - bestehende markante standortgerechte Einzelbäume und Alleebäume auf der LN (aber ausserhalb von Naturschutzgebieten) werden ebenfalls mit Fr. 20.-/Baum unterstützt, falls der Baum in der kommunalen Schutzverordnung ist oder der Grundeigentümer einverstanden ist, dass dieser Baum in die kommunale Schutzverordnung aufgenommen wird.

- b) Voraussetzungen § 13. Der Beitrag für Obstgärten kann unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet werden:
- Einhaltung der Auflagen nach Anhang 4 Ziffer 12.1 DZV, Voraussetzungen Hochstamm-Feldobstbäume Qualitätsstufe I
 - Erhaltung, Ersatz und Pflege der Bäume während der Vertragsdauer,
 - Erhaltung des bestehenden Totholzes,
 - Pflicht zur jährlichen Feuerbrandkontrolle,
 - Einhaltung der Pflegerichtlinien der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.
- c) Zusatzbeitrag § 14. Die Gemeinde kann die Kosten für das Pflanzgut bei Ergänzungspflanzungen übernehmen, sofern die entsprechende Fläche im Grünraumkonzept der Gemeinde Rüti erwähnt ist. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.

3. Für Magerwiesen, Buntbrachen und Hecken
a) Beitragshöhe

§ 15. Zur Erhaltung und Förderung von Magerwiesen, Buntbrachen und Hecken als Naturobjekte und Vernetzungselemente können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

QI: Qualitätsstufe I

QII: Qualitätsstufe II

VZ: Vernetzungszuschlag

K1: Kommunaler Beitrag mit Bedingungen gemäss Fussnote

K2: Kommunaler Beitrag entsprechend bisheriger Nutzung (keine zusätzlichen Bedingungen)

Nutzung bisher	Nutzung neu / Auflagen	QI ¹⁾	QII ¹⁾	VZ ¹⁾	K1	K2
Ackerland	Ext. genutzte Wiese	15 ¹⁾	15	10	5 ²⁾	5
Magerwiesen, nährstoffarme Fromentalwiesen, Wiesland mit Rückführungspotenzial	Ext. genutzte Wiese: - in der Regel keine Herbstweide - differenzierter Schnitzeitpunkt	15 ¹⁾	15	10	5 ²⁾	-
Streue ohne Schutzstatus	Streue ohne Schutzstatus	20 ¹⁾	15	10	-	-
Weide ungedüngt	Ext. Weide	4.5	7	5	-	-
Ackerland	Ackerschonstreifen	23	-	10	-	-
Ackerland	Buntbrache: - mind. 2 Jahre, maximal 8 Jahre am gleichen Standort, Verpflichtungsdauer bis Ende Vernetzungsphase, evtl. an verschiedenen Standorten - Breite: mind. 3m	38	-	10	-	-
Ackerland	Rotationsbrache / Saum auf Ackerland	33	-	10	-	-
Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen	0	-	5	20 ³⁾	-
Ackerland	Hecken, Feld-, Ufergehölz inkl. Krautsaum	30	20	10	10 ⁴⁾	-
Wiesland	Hecken, Feld-, Ufergehölz inkl. Krautsaum	30	20	10	10 ⁴⁾	-
übrige Flächen	Hecken, Feld-, Ufergehölz inkl. Krautsaum	30	20	10	-	-

¹⁾ Die Höhe von QI, QII und VZ wird von Bund und Kanton fixiert. Diese Beiträge werden im kommunalen Bewirtschaftungsvertrag jährlich an die entsprechende Beitragshöhe gemäss gültiger DZV angepasst. QII und VZ wird nur DZV-berechtigten Bewirtschaftern ausbezahlt (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).

¹⁾ Für alle Zonen wird der QI-Beitrag für die Talzone ausbezahlt. Die Gemeinde übernimmt in der Hügelzone und der Bergzone den Differenzbetrag.

²⁾ Ertragsausfallzuschlag: Fr. 5.-/Are, wenn die Anforderungen gemäss § 5 und § 6 erfüllt sind und die Fläche maximal zweimal im Jahr genutzt wird. Zusatzbedingungen: Mahd mit Messerbalken oder Sense, ohne Herbstweide. Ist der Einsatz des Messerbalkens nicht möglich, darf auch ein Freischneider (Motorsense) eingesetzt werden.

³⁾ Kommunaler Förderbeitrag von Fr. 20.-/Baum, wenn die Anforderungen gemäss § 12 ³⁾ erfüllt sind.

⁴⁾ Zuschlag von bis Fr. 10.-/Are ist möglich.

- b) Voraussetzungen § 16. Der Beitrag für Magerwiesen, Buntbrachen und Hecken kann ausgerichtet werden, wenn die nach Anhang 4 DZV geltenden Auflagen für Qualitätsstufe I, die nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvorschriften sowie allfällige weitere vertragliche Auflagen eingehalten werden.
- Für Hecken und Krautsäume gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:
- Das Gehölz wird mindestens alle 5 bis 8 Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt bzw. schnellwachsende Arten auf den Stock gesetzt. Die Pflege muss abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche in der Vegetationsruhe erfolgen.
 - Der Krautsaum darf jährlich maximal zweimal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens ab 1. Juni genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Eine allfällige 2. Nutzung muss mit der gleichen Staffelung zwischen den Teilflächen von mindestens 6 Wochen erfolgen.
- c) Zusatzbeitrag § 17. Die Gemeinde kann bei Neu- und Aufwertungspflanzungen sowie aufwändigen Pflegeeinsätzen die Kosten für das Pflanzmaterial sowie die Pflanzung (30 % des Pflanzlieferungsbeitrages) übernehmen. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.
- Die Anlage einer Hecke darf Schutzobjekte (wie Feucht- und Trockenwiesen, Trockenborde, Sand- und Kiesflächen) gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes nicht beeinträchtigen und muss dem Grünraumkonzept entsprechen.
- Förderung seltener Arten § 18. Für die Förderung von Arten und Biotoptypen mit einem besonders hohen kommunalen Naturschutzwert kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden.
- Waldränder § 19. Zur Schaffung von ökologisch wertvollen Waldrändern an den im Grünraumkonzept Rüti bezeichneten Orten kann den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern an den Arbeitsaufwand ein Beitrag von max. Fr. 5.- pro durchforsteter Laufmeter ausgerichtet werden, unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten vereinbarungsgemäss ausgeführt werden, und die Entschädigung des Zusatzaufwandes nicht vollständig über die Waldrandbeiträge der Abteilung Wald und/oder das Landschaftsqualitätsprojekt erfolgen kann. Für den gleichen Waldrand können frühestens nach 5 Jahren wieder Beiträge für einen Folgeeingriff ausbezahlt werden.
- Forstdienst und die Natur- und Umweltkommission oder deren externer Berater planen die Arbeiten zusammen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern.
- Weitere Objekte § 20. Die Gemeinde kann das Anlegen von
- Wassergräben, Tümpeln und Teichen
 - Ruderalflächen, Steinhaufen und -wällen
 - Trockenmauern
 - weiteren ökologischen Ausgleichsflächen und Einzelobjekten
- in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) mit einmaligen Beiträgen unterstützen.
- Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.
- Beitragsberechnung § 21. Bei der Beitragsberechnung werden Bruchteile von Aren der Projektionsfläche für jedes Beitragsobjekt gerundet und Beiträge für mehrere Objekte zusammengezählt.
- § 22. Andere Beiträge der öffentlichen Hand mit gleichen Naturschutzziele für gleiche Flächen (einschliesslich Entschädigungen für Schutzzonen und Quell- und Grundwasserfassungen) werden vom Gemeindebeitrag abgezogen. Der Bewirtschafter und Empfänger der Gemeindebeiträge ist verpflichtet, die entsprechenden Bundesbeiträge für die Biodiversitätsförderflächen zu beantragen. Für den Beitragsempfänger besteht die Pflicht, diese und allfällige weitere Beiträge für das gleiche Objekt zu deklarieren. Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Auskünfte über Beitragshöhe und Flächenabgrenzung beim Amt für Landschaft und Natur (Abt. Landwirtschaft) einzuholen.

Beitragsempfänger	<p>§ 23. Die Beiträge werden dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausgerichtet.</p> <p>Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- diejenige natürliche Person, die das Land selbst bearbeitet oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt.- Vereine und zielverwandte Organisationen, die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
Bewirtschaftungsvertrag	<p>§ 24. Die Ausrichtung von Beiträgen setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Beitragsobjektes voraus. Das Gesuch um Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist dem Natur- und Umweltamt Rüti einzureichen.</p> <p>§ 25. Bewirtschafter oder Bewirtschafterin verpflichten sich, die vertraglich umschriebenen Flächen während mindestens acht Jahren oder gemäss der vertraglich festgelegten Dauer in der beitragsauslösenden Art zu bewirtschaften.</p> <p>§ 26. Eigentümer oder Eigentümerin verpflichten sich mit der Verpachtung, die beitragsauslösende Bewirtschaftung während der Vertragsdauer zuzulassen.</p> <p>§ 27. Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen während der ganzen Vertragsdauer zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.</p> <p>§ 28. Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die vertraglich festgelegten Beiträge zu leisten. Sie werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem die Bewirtschaftung gemäss Vertrag erfolgt. Die Beiträge werden jeweils im Dezember ausbezahlt.</p> <p>§ 29. Der Vertrag wird auf eine achtjährige Dauer oder bis zum Ende einer Vernetzungsprojektperiode abgeschlossen. Das Vertragsende ist auf einen 31. Oktober festzulegen. Auf das Ende dieser Dauer ist der Vertrag von jeder Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Ein nicht termingerecht gekündigter Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wobei die Vernetzungsbeiträge nur bei Verlängerung des Vernetzungsprojektes ausbezahlt werden und falls der Bewirtschafter DZV-berechtigt ist (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).</p> <p>§ 30. Verliert der Bewirtschafter während der Vertragsdauer die DZV-Berechtigung (z.B. wegen Pensionierung), so werden für die kommunalen Schutzobjekte sowie die Hochstamm-Feldobstbäumen mit 20-jährigem Vertrag die vertraglich festgelegten Beiträge ohne Vernetzungsbeitrag ausbezahlt. Für die übrigen Vertragsflächen und Vertragsbäume gemäss Bewirtschaftungsvertrag wird dem Bewirtschafter nur noch 50% des vertraglich festgelegten Beitrages ausbezahlt.</p>
Vertragsauflösung, Beitragsrückerstattung	<p>§ 31. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse oder die Zuständigkeit der Bewirtschaftung im Laufe eines Kalenderjahres, werden für dieses Jahr nur Beiträge ausbezahlt, wenn ein Anschlussvertrag zustande kommt.</p> <p>§ 32. Bei unsachgemässer oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung oder Unterlassung der notwendigen Pflege kann die Gemeinde Rüti den Vertrag vorzeitig auflösen und den Urheber oder die Urheberin für höchstens sechs Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen. Der Vertragsauflösung kann in leichten Fällen eine Verwarnung vorausgehen. Hat die mangelhafte Bewirtschaftung keine negative Dauerwirkung, können die Beiträge für das entsprechende Beitragsjahr verweigert und jene des vergangenen Jahres zurückgefordert werden. Hat die mangelhafte Bewirtschaftung negative Dauerwirkung oder wird die Vertragsdauer nicht eingehalten, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, werden zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr die bereits ausgerichteten Beiträge für höchstens drei Jahre zurückgefordert.</p>

Schlussbestimmung § 33. Der Vollzug dieses Reglementes obliegt der Natur- und Umweltkommission. Bei Bedarf können verwaltungsexterne Fachleute beigezogen werden.

Die Unterzeichnung der Bewirtschaftungsverträge erfolgt durch den Präsidenten und Sekretär der Natur- und Umweltkommission.

Inkrafttreten § 34. Dieses Reglement tritt am 2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am

Rüti, den

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber: